

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel vom

20. Juni 2024

Zahl: 02/2024

Ort: Aula der NNÖ-Mittelschule, Kirchenplatz 7, 2120 Wolkersdorf

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:35 Uhr

Die Einladung erfolgte mittels E-Mail-Zustellung. Die Einladung wurde öffentlich kundgemacht.

Von den Mandatar*innen waren anwesend:

1	Bgm. Ing. Dominic Litzka	TEAM	16	GR. MMag. Gabriela Horvath-Höbl	ÖVP
2	Vzbg Mag. Albert Bors	SPÖ	17	GR. Dkfm. Frank Mühmel	ÖVP
3	STR. Mst. Andrea Stöger-Wastell	ÖVP	18	GR. DI. Clemens Hirschbüchler	ÖVP
4	STR. Gottfried Hirschbüchler	ÖVP	19	GR. Sebastian Maurer	ÖVP
5	STR. Josef Siebenhandl	ÖVP	20	GR. Herbert Wolf	TEAM
6	STR. Ing. Christian Pleil	ÖVP	21	GR. Alexandra Gössinger	TEAM
7	STR. Mag. Martin Stöckl	ÖVP	22	GR. Gerhard Supper	TEAM
8	STR. Hermann Stich	TEAM	23	GR. Ing Markus Schadl, MSc	TEAM
9	STR. Veronika Strobel	TEAM	24	GR. Ing. Johannes Schwarzenberger	MITuns
10	STR. Ing. Stefan Streicher	MITuns	25	GR. Sabine Mauser	MITuns
11	STR. Christian Schrefel	WUI	26	GR. M Mag. Michael Gadinger	MITuns
12	GR. Niklas Kieser	ÖVP	27		WUI
13	GR. Rudolf Maurer	ÖVP	28	GR. Mag. Erwin Mayer	WUI
14	GR. Philipp Gemeinböck	ÖVP	29	GR. Mag. Karin Koller	SPÖ
15	GR. DI Sarah Ritzerow	ÖVP			

Schriefführer: Ing. Franz Holzer

Entschuldigt waren: GR. Mag. (FH) Barbara Rader

Anmerkung zur Anwesenheit: STR. Mag. Martin Stöckl und GR. DI Sarah Ritzerow sind ab Behandlung von Punkt 3 anwesend. GR. Ing. Johannes Schwarzenberger verlässt die Sitzung nach Abstimmung über den Antrag zu Punkt 21.

Vorsitzender:
Bürgermeister Ing. Dominic Litzka, BEd
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

Eröffnung und Begrüßung:

- 1) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 21. März 2024
- 3) Bericht über die Gebarungsprüfung vom 17. Juni 2024
- 4) Aufnahme eines Darlehens für das Projekt Veranstaltungssaal - Quartier Wolkersdorf
- 5) Änderung des Flächenwidmungsplanes (FÄ 23) und des Bebauungsplanes (BÄ 25) der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel
- 6) Neufassung der Satzungen des Gemeindeabwasserverbandes Wolkersdorf-Pillichsdorf-Großengersdorf
- 7) Verlängerung des Mietvertrages mit der Caritas zur Vermietung von Top 3 und 4 im Haus Kirchenplatz 9 (Lerncafe)
- 8) Beurkundung des Antrages des Vermessungsamtes vom 11.03.2024, Nr. 479/2024/06 auf Abschreibung geringwertiger Trennstücke gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz
- 9) Genehmigung der Beurkundung eines Antrages gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz betreffend die Liegenschaft Feldgasse 8 und 8a, KG Wolkersdorf
- 10) Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Netz NÖ GmbH. zur Errichtung und den Betrieb einer Trafostation am Grundstück 2470/10, KG Wolkersdorf
- 11) Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Netz NÖ GmbH. zur Errichtung und den Betrieb einer Trafostation am Grundstück 2512, KG Wolkersdorf
- 12) Förderung des AHS-Buchprojektes „Wanderführer von Rudi Rozanek“
- 13) Ansuchen des Vereines Familove zur kostenfreien Nutzung des Kultursaaes für die Aufführung eines Kindertheaters der Gruppe „Heuschreck“
- 14) Ansuchen des Krippenvereines Wolkersdorf zur Gewährung einer Förderung für die Anschaffung von Ausstellungsvitrinen
- 15) Gewährung von Meisterprämien
- 16) Abschluss eines Vertrages mit Mag. Abensberg und Traun betreffend die Errichtung von Windkraftanlagen im Hochleithen Wald
- 17) Festlegung eines kostenfreien Eintrittes bei gemeindeeigenen Kulturveranstaltungen für Sozialpassinhaber
- 18) Förderung des Projektes Schulgarten – Outdoorklasse im Gymnasium Wolkersdorf
- 19) Abschluss einer Vereinbarung mit der A1 zum Glasfaserausbau in allen Katastralgemeinden der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel

- 20) Kostenfreie Überlassung von Räumlichkeiten samt Inventar im Schloss Wolkersdorf an die Rad Lobby Niederösterreich für einen Radkinoabend
- 21) Ergänzung der Richtlinien für die Kleinkindbetreuungseinrichtung der Stadtgemeinde Wolkersdorf

Punkte in nicht öffentlicher Sitzung:

- 22) Gewährung eines Zuschusses zur medizinischen Maßnahme einer Augenlaserung in Zusammenhang mit Bildschirmarbeit
- 23) Gewährung von Sonderurlauben
- 24) Gewährung einer Altersteilzeitregelung
- 25) Gewährung von außerordentlichen Vorrückungen
- 26) Einverständliche Auflösung eines Dienstverhältnisses
- 27) Einverständliche Auflösung von Dienstverhältnissen anlässlich Pensionierung
- 28) Abschluss von unbefristeten Dienstverträgen

Verlauf der Sitzung:

ERÖFFNUNG und Begrüßung

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gäste und Mitglieder des Gemeinderates.

1) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Beginn der Sitzung sind vom Bürgermeister folgende Dringlichkeitsanträge eingelangt:

.) Behandlung der Anträge der Vertragsbediensteten Gerhard Grimling und Susanna Robel zur Auflösung deren Dienstverhältnissen anlässlich Pensionierung

Der Bürgermeister stellt den Antrag den Gegenstand in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen.

Beschluss: Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung der heutigen Sitzung wird einstimmig angenommen.

Der Verhandlungsgegenstand wird unter Punkt 29 im nicht öffentlichen Teil der Sitzung behandelt.

2) Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 21. März 2024

Gegen das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung sind bis zum heutigen Tage keine Einwände eingelangt. Das Protokoll ist genehmigt.

3) Bericht über die Gebarungsprüfung vom 17. Juni 2024

Der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berichtet über die Gebarungsprüfung vom 17.06.2024. Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

4) Aufnahme eines Darlehens für das Projekt Veranstaltungssaal - Quartier Wolkersdorf

Für Finanzierung der Mietvorauszahlung des Projektes Veranstaltungssaal im Jahr 2024 ist die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von € 3.250.000,00 erforderlich.

Für die Aufnahme des Darlehens wurden Angebote von verschiedenen Banken eingeholt. Die Offerteröffnung erfolgte am 11.06.2024 ab 14:15 Uhr im Stadtamt mit folgendem Ergebnis:

Bieter:		Variante A-Laufzeit 25 Jahre		Variante B-Laufzeit 30 Jahre		Alternativangebot	Anmerkung
		1) Aufschlag	2)	1) Aufschlag	2)		
	Eingelangt am:	6- Monats Euribor	Fix	6- Monats Euribor	Fix		
1	Bawag/PSK	06.06.2024, 12:40 Uhr	0,65%	3,400%	0,65%	3,360%	
2	Uni Credit Bank Austria	10.06.2024, 11:30 Uhr	0,57%	3,270%			30 Jahre nicht angeboten
3	NÖ Landesbank-Hypothesenbank AG	06.06.2024, 12:40 Uhr	0,44%	3,544%	0,44%	3,542%	
4	Raiffeisenlandesbank NÖ Wien	11.06.2024 09:52 Uhr	0,88%	3,590%	0,89%	3,570%	10 Jahre 3,57 %, 20 Jahre: 3,62 % 10 Jahre 3,52 %, 20 Jahre: 3,56 %
5	Erste Bank	11.06.2024 13:42 Uhr	0,64%	3,560%	0,70%	3,580%	
6	Hypo Bank Burgenland	10.06.2024, 11:30 Uhr	0,64%				
7	Kommunalkredit Austria	10.06.2024, 11:30 Uhr	0,48%	3,275%	0,48%	3,235%	
8	Marchfelder Bank eG	11.06.2024, 07:00 Uhr	0,65%		0,65%		
9	Volksbank Wien AG	07.06.2024 10:00 Uhr	0,375%	3,16%	0,41%	3,155%	25 Jahre: 1,635% Mindestzinssatz 4,385% Höchstzinssatz Aufschlag 0,385 %
						Höchstzinssatz inkl. Aufschlag	Mindestzinssatz inkl. Aufschlag
						4,77	2,02
Kein Angebot abgeben:							
	Oberbank						
	Bank 99						
	Raiffeisenkasse Wolkersdorf						

Die Ausschreibungsunterlagen und Angebotsbedingungen waren für alle Bieter einheitlich. Den Bietern wurde die Möglichkeit eingeräumt zum Hauptangebot Alternativangebote abzugeben.

Bei allen Varianten wurde ausbedungen, dass die Stadtgemeinde als Darlehensnehmer jederzeit berechtigt ist das Darlehenskapital spesenfrei ganz oder in Teilbeträgen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu den Zins/Tilgungsterminen schriftlich aufzukündigen und zurückzuzahlen. Die Verrechnung von Bankspesen wurden ausgeschlossen.

Nach Prüfung der Angebote wurde festgestellt, dass die Volksbank Wien AG bei allen ausgeschriebenen Varianten Bestbieter ist. Die Volksbank bietet auch noch eine Alternative mit einem Mindestzinssatz und einem Höchstzinssatz an (siehe Tabelle).

Der Finanzausschuss hat die Angelegenheit beraten und empfiehlt dem Gemeinderat das Darlehen bei der Volksbank Wien AG mit einer Laufzeit von 25 Jahren und einem Fixzinssatz von 3,16 % vom fallenden Kapital aufzunehmen.

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel beschließt die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von € 3.250.000,00 bei der Volksbank Wien AG, FN 211524s, mit einem Fixzinssatz in Höhe von 3,16 %, halbjährlichen Kapitalraten in Höhe von € 65.000,00, einer Laufzeit von 25 Jahren und der Möglichkeit das Darlehenskapital spesenfrei ganz oder in Teilbeträgen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu den Zins/Tilgungsterminen schriftlich aufzukündigen und zurückzuzahlen. Dem Abschluss eines entsprechenden Darlehensvertrages wird die Zustimmung erteilt.

Beschluss: Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit angenommen.

Für den Antrag stimmen: Die Mitglieder der ÖVP ohne STR. Gottfried Hirschbüchler, die Mitglieder der Wahlparteien TEAM, MITuns, WUI und SPÖ

Gegen den Antrag stimmen: ---

Stimmenthaltung: STR. Gottfried Hirschbüchler

5) Änderung des Flächenwidmungsplanes (FÄ 23) und des Bebauungsplanes (BÄ 25) der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel

a) Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf beabsichtigt, das Örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden Wolkersdorf, Obersdorf und Pföding in folgenden Punkten abzuändern:

* KG.Wolkersdorf („Bachgasse - Hofgartenstraße - Haasgasse - Bahnallee“):

Bereich „Bachgasse“: kleinflächige Ergänzung der Festlegung einer Widmung in übereinanderliegenden Ebenen („Erdgeschoßzone“ („BK“ eingeschränkt auf Handels-, Dienstleistungs-, Gewerbebetriebe sowie soziale, medizinische und öffentliche Einrichtungen; keine Errichtung von KFZ-Anlagen); Wohnnutzung erst ab 1. Obergeschoß) in einer Tiefe von 10m im Bereich der im zentralen Stadtbereich von Wolkersdorf bereits bestehenden Widmung „Bauland-Kerngebiet - maximal 20 Wohneinheiten (BK-20WE)“ in Fortsetzung der unmittelbar nordwestlich angrenzenden Widmungsfestlegung

Bereich „Hofgartenstraße - Haasgasse“ - Nord: Ergänzung der bestehenden Widmung „Bauland-Kerngebiet (BK)“ durch den Widmungszusatz „maximal 20 Wohneinheiten (20WE)“ sowie Festlegung einer Widmung in übereinanderliegenden Ebenen („Erdgeschoßzone“ bzw. Wohnnutzung erst ab 1. Obergeschoß) in einer Tiefe von 10m in

einem Teilbereich des Wohnbaulandes nordwestlich der „Haasgasse“ im zentralen Stadtbereich von Wolkersdorf

Bereich „Hofgartenstraße - Haasgasse“ - Süd: Umwidmung des an der „Haasgasse“ bzw. „Hofgartenstraße“ liegenden Wohnbaulandbereiches von „Bauland-Wohngebiet (BW)“ in „Bauland-Kerngebiet - maximal 20 Wohneinheiten (BK-20WE)“ sowie Festlegung einer Widmung in übereinanderliegenden Ebenen („Erdgeschoßzone“ bzw. Wohnnutzung erst ab 1. Obergeschoß) in einer Tiefe von 10m an der „Haasgasse“ im zentralen Stadtbereich von Wolkersdorf sowie Ergänzung der bestehenden Widmung „Bauland-Wohngebiet (BW)“ durch den Widmungszusatz „maximal 3 Wohneinheiten (3WE)“ in einem Teilbereich des Wohnbaulandes an der „Bahnallee“

* KG.Wolkersdorf („Badgasse“):

teilweise Rückwidmung von „Bauland-Sondergebiet - Sport-, Freizeit- und kommunale Einrichtungen (BS-15)“ in „Grünland-Sportstätte (Gspo)“ bzw. „private Verkehrsfläche (Vp)“ sowie Umwidmung von „Grünland-Freihaltefläche (Gfrei)“ in „Bauland-Sondergebiet - Sport-, Freizeit- und kommunale Einrichtungen (BS-15)“ bei gleichzeitiger Neuwidmung von „Grünland-Grüngürtel - siedlungsgliedernde bzw. begrenzende Bedeutung (Ggü-2)“ am südlichen Rand der geplanten „BS“-Neuwidmung westlich der „Badgasse“

* KG.Obersdorf („Bahnstraße“):

kleinflächige Umwidmung von „öffentliche Verkehrsfläche (Vö) - ÖBB“ in „Bauland-Betriebsgebiet (BB)“ bzw. „Grünland-Grüngürtel - Emissions- bzw. Immissionsschutz (Ggü-3)“ im hinteren Grundstücksbereich zwischen „Bahnstraße“ und der Bahntrasse

* KG.Pföding („Alter Hof“):

kleinflächige Umwidmung von derzeit „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ in „private Verkehrsfläche (Vp)“ im Bereich der Erschließungsstraße „Alter Hof“ im Ortszentrum von Pföding

Der Entwurf zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes bzw. Flächenwidmungsplanes wurde gemäß §24 Abs. 5 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. durch sechs Wochen, in der Zeit von Freitag, 03.05.2024 bis Freitag, 14.06.2024 im Rathaus (Bürgerservice - Erdgeschoss), Hauptstraße 28, 2120 Wolkersdorf, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Während der öffentlichen Auflage (03.05.2024 – 14.06.2024) wurden 2 Stellungnahmen zu den geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes abgegeben.

Stellungnahme vom Amt der NÖ-Landesregierung, Gruppe Wasser, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt vom 08.05.2024:

Es wird mitgeteilt, dass seitens der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes grundsätzlich kein Einwand gegen die geplanten Änderungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes besteht. Auf die Einhaltung von ausreichend breiten Betreuungs- und Erhaltungsstreifen entlang der Gewässer wird hingewiesen.

Stellungnahme vom Amt der NÖ-Landesregierung, Gruppe Straße, vom 28.05.2024:

Die Stellungnahme weist auf aktuelle Projekte im Straßennetz abseits der geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes hin, die bereits berücksichtigt wurden. Weiters wird festgestellt, dass die Stadtgemeinde Teil der „Radwege Potentialregion Mistelbach“ ist und die Planung bereits abgeschlossen ist. Ein Radwegeprojekt in der Alleegasse wurde zur Förderung eingereicht und daher ist *„eine Kontaktaufnahme des von der Gemeinde beauftragten Ortsplaners erforderlich“*.

Nach Rücksprache mit Hrn. Straßenmeister am 13.06.2024 wurde festgestellt, dass Änderungsbereiche nicht von den Planungen berührt werden.

Änderung des Flächenwidmungsplanes „WOLK – FÄ23 – 12521“, Stellungnahme des Amtssachverständigen der Abteilung RU7

Bezugnehmend auf die Begutachtung des zuständigen Amtssachverständigen der Abteilung RU7 (RU7-O-712/124-2024) vom 05.06.2024 zu den geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes wird zum Änderungspunkt 1 und Änderungspunkt 2 ergänzend Folgendes angeführt.

Bewertung seitens des Amtssachverständigen zu Änderungspunkt 1:**ÄP1, KG. Wolkersdorf, Widmungsänderung Stadtzentrum****1A) Erweiterung der Erdgeschosszone entlang der Bachgasse**

Mit der Widmung wird die beabsichtigte Entwicklung für das Zentrum logisch fortgesetzt. Ergänzend sollte noch die aktuelle Bestands- und Nutzungssituation dokumentiert werden.

1B) Neustrukturierung Baublöcke Haasgasse/Hopfengartenstraße/Bahnallee/Rußbach,

BK => BK-1, BK-20WE; BW => BK-1, BK-20WE, BW-3WE

- Um die Nachvollziehbarkeit der Maßnahmen zu gewährleisten, sollte eine detailliertere Erhebung und Dokumentation der aktuellen Bebauungs- und Nutzungsstruktur vorgenommen werden. Das betrifft im Besonderen den Bereich beidseitig der Haasgasse für den eine Beschränkung der Wohneinheiten und die Widmung der Erdgeschosszone vorgesehen ist.

- Was genau ist unter „ortsüblicher Verdichtung“ zu verstehen?

Ergänzungen zum Änderungspunkt 1A und 1B:

Die gemischte Nutzungsstruktur entlang der „Hauptstraße“, im westlichen Abschnitt der „Bachgasse“, sowie entlang „Haasgasse“ zwischen „Bachgasse“ und „Hofgartenstraße“ setzt sich auch im Bereich südlich der „Bachgasse“ sowie in der „Haasgasse“ zwischen „Bachgasse“ bis zum „Rußbach“ fort. Die beiliegende Bestandsaufnahme soll, neben der vorhandenen Wohnnutzung, bestehende Nutzungsstrukturen im Bereich der neuen

Bebauungsplan (Bebauungsdichte, Bebauungshöhe gemäß Bauklasse II, Anbauverpflichtung, ...) abgesichert.

ÄP2, KG. Wolkersdorf, a) BS-15 => Gspo, Vp; b) Gfrei => BS-15, Ggü-2

Anmerkung Abteilung RU7:

Die Änderung ist ausreichend aufbereitet und schlüssig begründet. Ergänzend sollten neben der fußläufigen Anbindung noch evt. vorhandene/geplante weitere Möglichkeiten der Erreichbarkeit im Umweltverbund (ÖV, Fahrrad) thematisiert werden.

Ergänzungen zum Änderungspunkt 2:

Ergänzend zu der im Auflagebericht erläuterten Verkehrsanbindung wird nachfolgend die Anbindung des geplanten Kindergartenstandortes an die überörtlichen Radwege bzw. das öffentliche Verkehrsnetz dargelegt.

Wie in der beiliegenden Plandarstellung ersichtlich ist, befinden sich - neben der Lage des geplanten Kindergartens im Einzugsbereich des Bahnhofes von Wolkersdorf - mehrere Bushaltestellen im Nahbereich. Diese liegen im Kreuzungsbereich „Mühlgasse – Badgasse“ bzw. unmittelbar südlich des „Rußbaches“ in der „Alleegasse“ in Verlängerung der „Mühlgasse“. Weiters sind die Haltestellen „Roseneck/Alter Markt“ direkt über eine fußläufige Verbindung vom Kindergarten aus erreichbar.

Neben der fußläufigen Anbindung verläuft direkt in der „Badgasse“ auch der „Eurovelo 9“, der das Planungsgebiet an das Stadtzentrum und weiterführend auch den Ortsteil Obersdorf und Siedlungsgebiete nördlich der „Kaiser Josef –Straße“ anbindet.

Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz

Bezugnehmend auf den Hinweis zur erforderlichen Sicherstellung der Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen seitens der Abteilung RU1 der NÖ-Landesregierung (RU1-R-712/069-2024) bzw. der Amtssachverständigen für Naturschutz (ABB-LEÖK-113/0214) zum Änderungspunkt 2 wird auf die, den Beschlussunterlagen beiliegende Erklärung der Stadtgemeinde Wolkersdorf verwiesen, in der sich die Stadtgemeinde verpflichtet, die im naturschutzfachlichen Gutachten der Firma Lacon sowie in der naturschutzfachlichen Stellungnahme der Agrarbezirksbehörde erforderlichen Maßnahmen vor Baubeginn bzw. während und nach Abschluss der Bauarbeiten umzusetzen.

Stellungnahmen aus der Bevölkerung zum aufgelegten Entwurf sind nicht eingelangt.

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG

§ 1: Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Wolkersdorf in den Katastralgemeinden Wolkersdorf, Obersdorf und Pföding abgeändert.

§ 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: WOLK – FÄ23 – 12521) - verfasst von Ing.Büro DI Susanne Haselberger, Gschwandnergasse 26-28/2, 1170 Wien - ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung (LGBI.Nr. 8000/2 idgF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

a 1) Verpflichtung zur Umsetzung wirksamer Zieselschutzmaßnahmen

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel

Bezugnehmend auf die Stellungnahme der Abteilung RU1 der NÖ-Landesregierung (RU1-R-712/069-2024) bzw. der Amtssachverständigen für Naturschutz (ABB-LEÖK-113/0214) zum Änderungspunkt 2, beschließt und genehmigt der Gemeinderat die während der Sitzung aufliegende Erklärung der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel, in der sich die Stadtgemeinde verpflichtet, die im naturschutzfachlichen Gutachten der Firma Lacon sowie in der naturschutzfachlichen Stellungnahme beschriebenen Maßnahmen vor Baubeginn bzw. während und nach Abschluss der Bauarbeiten umzusetzen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Änderung des Bebauungsplanes

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf beabsichtigt, den Bebauungsplan in den Katastralgemeinden Wolkersdorf, Obersdorf, Münichsthal, Pföding und Riedenthal in folgenden Punkten abzuändern:

*) Übernahme der parallellaufenden Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes / Flächenwidmungsplanes (PZ.: WOLK – FÄ 23 – 12521 – E), teilweise verbunden mit Neufestlegungen bzw. Abänderungen von Bebauungsbestimmungen sowie Neuregelungen von Details der Verkehrserschließung im Bereich der geplanten Änderungspunkte bei gleichzeitiger Festlegung eines „Bezugsniveaus“ im Bereich des Änderungspunktes 2

*) Abänderung des Verlaufes einer „hinteren Baufluchtlinie“ im Wohnbaugebiet östlich der „Bahnstraße“ (KG Wolkersdorf)

*) diverse geringfügige Verschiebungen von Straßenfluchtlinien:

- südöstlich des Kreuzungsbereiches „Mühlgasse / Adlergasse“ im nordwestlichen Siedlungsgebiet von Wolkersdorf
- südwestlich der „Hauptstraße“ im südlichen Siedlungsgebiet von Münichsthal
- im Kreuzungsbereich „Bachgasse / Schustergasse“ im zentralen Ortsbereich von Münichsthal
- südlich des Kreuzungsbereiches „Keltenweg / In Auern“ im nördlichen Siedlungsgebiet von Riedenthal

*) Ergänzung der Textlichen Bebauungsvorschriften

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 33 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. durch sechs Wochen, das ist in der Zeit von Freitag, 03.05.2024 bis Freitag, 14.06.2024 im Rathaus (Bürgerservice - Erdgeschoss), Hauptstraße 28, 2120 Wolkersdorf, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Stellungnahmen aus der Bevölkerung zum aufgelegten Entwurf sind nicht eingelangt.

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahme (siehe oben unter Punkt 5a) die folgende Verordnung:

V E R O R D N U N G

§ 1: Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Wolkersdorf in den Katastralgemeinden Wolkersdorf, Obersdorf, Münichsthal, Pföding und Riedenthal abgeändert. Gleichzeitig werden die Textlichen Bebauungsvorschriften abgeändert.

§ 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: WOLK – BÄ25 – 12522, verfasst von Ingenieurbüro DI Susanne HASELBERGER, Gschwandnergasse 26-28/2, 1170 Wien), welche gemäß §5 Abs.3 der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl. 8200/1 idgF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3: Ergänzung der Textlichen Bebauungsvorschriften unter Punkt 11:

11.3 Bezugsniveau „Badgasse“ - Parz.Nrn. 2834-2838, KG. Wolkersdorf

11.3.1 Im Bereich der Parz.Nrn. 2834-2838 (DKM 04/2018) in der KG. Wolkersdorf wird für den im Bebauungsplan gekennzeichneten Baulandbereich ein von dem in der Natur bestehenden Niveau abweichendes „Bezugsniveau“ festgelegt.

11.3.2 Die in der Beilage „GEPLANTES BEZUGSNIVEAU“ (PZ.: WOLK – BÄ25 – 12522 - BZ) eingetragenen Höhenpunkte an den Eckpunkten des „Bauland-Sondergebiet - Sport-, Freizeit- und kommunale Einrichtungen (BS-15)“ entlang der Straßenfluchtlinie bzw. der südwestlichen Widmungsgrenze basieren auf dem bestehenden Niveau der östlich anschließenden „Badgasse“ bzw. dem bestehenden Geländeniveau im Bereich der südwestlichen Baulandgrenze und bilden die Grundlage für die Ermittlung des „Bezugsniveaus“ der Baulandfläche (Parzellen 2834-2838). Das Bezugsniveau der Baulandfläche ist durch eine kontinuierlich verlaufende Anpassung zwischen den an den Eckpunkten der Baulandfläche festgelegten Höhenkoten zu ermitteln.

§ 4: Die Plandarstellungen sowie die Textlichen Bebauungsvorschriften liegen im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6) Neufassung der Satzungen des Gemeindeabwasserverbandes Wolkersdorf-Pilichsdorf- Großengersdorf

Dem Gemeindeabwasserverband Wolkersdorf, Pilichsdorf und Großengersdorf obliegt seit Jahrzehnten aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden die Sammlung und Reinigung der Abwässer durch die Errichtung und den Betrieb von Kanaltransportleitungen, eines Hebewerkes und einer gemeinsamen Kläranlage am Standort in der Marktgemeinde Pilichsdorf. Nunmehr wollen die verbandsangehörigen Gemeinden durch die Fassung einer neuen Satzung, das Aufgabengebiet und den Kostenersatz neu vereinbaren.

Zu den bisherigen Aufgaben soll die Druckleitung in der Gemeinde Groß Engersdorf und die Wartung und Instandhaltung der Sonderanlagen aller Verbandsgemeinden (Wartungsverband) hinzukommen. Gleichzeitig soll auch die Kostenaufteilung neu geregelt werden.

Die Satzungen des Verbandes sollen mit Rechtswirksamkeit ab dem 01.01.2025 wie folgt neu gefasst werden:

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeabwasserverband Wolkersdorf-Pilichsdorf-Großengersdorf“ und hat seinen Sitz in Wolkersdorf.

§ 2

Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an: Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel, Marktgemeinde Pillichsdorf, Marktgemeinde Großengersdorf

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

(1) Dem Gemeindeverband obliegen aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden

1. die Beseitigung und Reinigung der anfallenden Abwässer der Mitgliedsgemeinden durch die Errichtung und Erhaltung eines zentralen Hauptsammlers in den Gemeinden Wolkersdorf und Pillichsdorf, eines Hebwerkes in Pillichsdorf, einer Kläranlage (inkl. Regenüberlaufbecken 9) in der Gemeinde Pillichsdorf und einer Druckleitung und eines Pumpwerkes in der Gemeinde Großengersdorf;

2. der ordnungsgemäße Betrieb (Betreuung), die gesetzlich, behördlich oder von Herstellern vorgeschriebene Wartung und die Instandhaltung der Abwasserbeseitigungsanlagen der Mitgliedsgemeinden (Wartungsverband).

(2) Die Mitgliedsgemeinden sind Eigentümer der Ortskanalnetze und Sonderbauwerke in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet, mit Ausnahme jener unter § 3 (1) 1. angeführten Objekte. Netzerweiterungen und Sanierungen der Abwasserentsorgungsanlagen bleiben Aufgabe der Mitgliedsgemeinden. Der Verband ist in die Planung, Errichtung und Sanierung dieser Anlagen in- formativ einzubinden.

§ 4

Organe

Organe des Gemeindeverbandes (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand
3. der Verbandsobmann

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.

(2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmun- gen.

(3) Der Verbandsversammlung obliegen

1. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes sowie des Kostenersatzes,

2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes,
 3. Bestellung und Abberufung des Verbandsvorstandes und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss,
 4. Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss, den Dienstpostenplan und die Eröffnungsbilanz,
 5. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung,
 6. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (4) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden ist die Anwesenheit der Vertreter von mindestens drei Viertel der verbands- angehörigen Gemeinden und zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, und zehn weiteren Mitgliedern (6-3-3).
- (2) Sämtliche Mitglieder des Verbandsvorstandes müssen Mitglieder des Gemeinderates einer Verbandsangehörigen Gemeinde sein.
- (3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.
- (4) Erfüllt ein Mitglied des Verbandsvorstandes die für seine Bestellung erforderliche Voraussetzung gemäß Abs. 2 nicht mehr, ist es von der Verbandsversammlung abuberufen und ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen. Fällt bei einem Mitglied die Voraussetzung durch Auflösung des Gemeinderates weg, hat die allfällige Abberufung erst sechs Monate nach Auflösung des Gemeinderates zu erfolgen, sofern das Mitglied nicht neuerlich in den Gemeinderat gewählt wurde (§ 9 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- (5) Dem Verbandsvorstand obliegen
 1. die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungsbereich der Verbandsversammlung gehörigen Angelegenheiten,
 2. die Erlassung von Verordnungen,
 3. die Entscheidung im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse
 4. die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen,

5. die Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter,
6. der Abschluss von Verträgen, die eine Leistungsverpflichtung zum Gegenstand haben, die höher sind als 30% der Erträge des Ergebnisvoranschlags,
7. die Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz,
8. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

§ 7

Verbandsobmann

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbands- angehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegen
 1. der Abschluss von Verträgen, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, soweit durch diese Leistungsverpflichtung die im § 6 Abs. 5 Z. 6 angeführte Wertgrenze nicht überschritten wird.
 2. die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 5 dem Verbandsvorstand obliegen.
- (3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels einer solchen Bestimmung durch das vom Verbandsvorstand berufene Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten. Für diesen Fall wird der Verbandsvorstand von seinem an Jahren ältesten Mitglied einberufen.

§ 8

Amt des Gemeindeverbandes

- (1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes be- sorgt. Es besteht aus dem Verbandsobmann als Vorstand und den Bediensteten.
- (2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindevorstandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und ob sie richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die dem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören müssen. Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.
- (3) Die Überprüfung ist mindestens halbjährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 10

Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung für die im § 13 Abs. 1 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes genannten Funktionäre des Gemeindeverbandes wird mit dem durch Verordnung der Landesregierung jeweils bestimmten zulässigen Höchstausmaß festgesetzt.

§ 11

Kostenersätze

(1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgabe zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von der verbandsangehörigen Gemeinde zu ersetzen (§ 17 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

(2) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden hat nachfolgendem Aufteilungsschlüssel zu erfolgen:

Wolkersdorf	85,70 %
Pillichsdorf	6,20 %
Großengersdorf	8,10 %
	100,00 %

(3) Der Aufteilungsschlüssel gem. Abs. (2) ist bei wesentlichen Änderungen seiner Grundlagen oder nach Ablauf von 5 Jahren, auf Antrag einer der verbandsangehörigen Gemeinden, auf seine Richtigkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls neu zu ermitteln.

Der Aufteilungsschlüssel ist wie folgt zu ermitteln:

Für den Ausbau, die Wartung und Instandhaltung der gemeinsamen Kläranlage, der Kanalnetze (inkl. Transportleitung und Druckleitung), sowie aller ins Leitsystem integrierten Sonderbauwerke erfolgt die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes im gleichen Verhältnis wie die Schmutzfracht, welche die einzelnen Verbandsgemeinden in die gemeinsamen Anlagen einleiten. Hierbei wird pro Einwohnergleichwert eine Schmutzfracht

entsprechend dem biochemischen Sauerstoffbedarf von 60 g pro Tag angenommen. Die Einwohnergleichwertermittlung erfolgt für die tatsächlich angeschlossenen bzw. auch für die technisch möglichen, aber noch nicht angeschlossenen EGW. Die Einwohnerzahl bestimmt sich aus dem Ergebnis der letzten amtlichen Registerzählung. Bei Einleitung von nicht kommunalen Abwässern (z.B. Industrie-, Weinbau- oder Gewerbebetrieben) wird die Verschmutzung nach der Schmutzfracht in Einwohnergleichwert bestimmt.

(4) Die Höhe der Kostenersätze ist auf Grund des Rechnungsabschlusses unter Verwendung der Bestimmungen des Abs. 2 zu ermitteln.

(5) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres von der Verbandsversammlung beschlossen werden kann.

(6) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 13) nicht gedeckten Aufwand binnen 8 Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.

(7) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihren Verpflichtungen gemäß Abs. 6 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die vier Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Verbandsvorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufzutragen, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzenden Frist zu erbringen.

§ 12

Bedienstete

Auf die Bediensteten des Gemeindeverbandes finden, je nach Rechtsgrundlage des jeweiligen Dienstverhältnisses entweder die Bestimmungen der Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, und der Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976, LGBl. 2440, oder das NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl. 2420, und zwar alle in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung.

(2) Soweit die im Absatz 1 angeführten Vorschriften auf Bedienstete des Gemeindeverbandes nicht anzuwenden sind, können um den Verbandszweck zu erreichen im Einzelfall Sonderverträge nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes abgeschlossen werden. In diesen Sonderverträgen ist jeweils vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Dienstverhältnis erlischt.

(3) Dienstverhältnisse gemäß Abs. 1 bleiben nach Auflösung des Gemeindeverbandes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufrecht. Die verbandsangehörigen Gemeinden und die betroffenen Bediensteten sollen sich innerhalb von drei Monaten ab der Auflösung des Gemeindeverbandes über die Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer der beteiligten Gemeinden einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so sind die

betroffenen Bediensteten soweit sie im Gebiet des Gemeindeverbandes wohnen, in den Dienststand der Wohnsitzgemeinde, falls sie nicht dort wohnen, in den Dienststand der Stadtgemeinde Wolkersdorf auf- zunehmen. Ist der betreffende Bedienstete nicht bereit, mit der Wohnsitzgemeinde oder der Stadtgemeinde Wolkersdorf ein Dienstverhältnis zu begründen, dann gilt das zum aufgelösten Gemeindeverband bestandene Dienstverhältnis mit dem auf die Rechtskraft der Entscheidung folgenden Monatsersten als aufgelöst.

(4) Alle mit diesen Maßnahmen verbunden Kosten, insbesondere eventuelle Ruhe- und Versorgungsgenüsse, sind von den beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der im § 11 Abs. 2 festge- setzten Prozentsätze zu tragen. Die Diensthoeheit über die Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen übt die Stadtgemeinde Wolkersdorf aus. Dieser obliegt auch die Liquidation der Ruhe- und Versorgungsgenüsse und die Hereinbringung der Kostenersätze bei den beteiligten Gemeinden.

§ 13

Vorauszahlungen

(1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben alljährlich für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen sind in vier gleichen Raten, jeweils am 10. Jänner,

10. April, 10. Juni und 10. Oktober eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

(2) Die Höhe der Vorauszahlungen ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11 Abs. 2 zu be- rechnen. Der Berechnung der Vorauszahlungen ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 15. November des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen.

(3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihren Verpflichtungen gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 7 sinngemäß anzuwenden.

§ 14

Vermögensrechtliche Ansprüche

(1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das vorhandene Vermögen auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe der im § 11 Abs. 2 festgesetzten Prozentsätze aufzuteilen, wobei die jeweiligen Verhältnisse im Zeitpunkt der Auflösung der Aufteilung zugrunde zu legen sind.

(2) Eine allenfalls notwendige Bewertung hat durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen zu erfolgen.

(3) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung abzuziehen.

(4) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls, soweit es sich um Liquidation handelt, bis zu deren Abwicklung im Amt.

§ 15

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen für die vom Gemeindeverband eingegangenen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

§ 16

Erträge des Gemeindeverbandes

Erträge des Gemeindeverbandes verbleiben dem Gemeindeverband und haben der Vermögensbildung zu dienen.

§ 17

Ausscheiden aus Gründen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit

(1) Aus Gründen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit kann eine verbandsangehörige Gemeinde aus dem Gemeindeverband nur dann ausscheiden, wenn durch die

Landesregierung als Aufsichtsbehörde festgestellt wird, dass diese Gemeinde ihre gesetzlichen Verpflichtungen nicht mehr zu erfüllen vermag, wenn sie weiter dem Gemeindeverband angehört.

(2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn der Verbandszweck anders weiterhin nicht erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt eines Schadens Ersatz zu leisten.

(3) Wird durch das Ausscheiden die weitere Erfüllung des Verbandszweckes nicht gefährdet, gilt hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche § 14 Abs. 1.

(4) Die Gemeinde haftet jedenfalls für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 15, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

§ 18

Auflösung des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband ist aufzulösen, wenn es alle ihm angehörigen Gemeinden verlangen.

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel

Der Gemeinderat beschließt und genehmigt die Neufassung der Satzungen des Gemeindeabwasserverbandes Wolkersdorf-Pillichsdorf-Großengersdorf mit Sitz in Wolkersdorf wie oben angeführt mit Rechtswirksamkeit ab dem 01.01.2025.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7) Verlängerung des Mietvertrages mit der Caritas zur Vermietung von Top 3 und 4 im Haus Kirchenplatz 9 (Lerncafe)

Die Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel hat mit Mietvertrag vom 29.06.2012 die Mietobjekte Kirchenplatz 9, Top 3 und 4, an die Caritas zur Führung eines

„Lerncafes“ vermietet. Der Mietvertrag war zuletzt durch mehrere Vereinbarungen bis zum 14.05.2024 verlängert worden. Nunmehr ersucht die Caritas um weitere Nutzung der Räumlichkeiten bis zum 14.05.2027.

Eine diesbezüglich erstellte Vereinbarung liegt zur Einsicht und Beschlussfassung während der Sitzung auf.

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel beschließt, den Mietvertrag mit der CARITAS der Erzdiözese Wien, betreffend die Mietobjekte Kirchenplatz 9, Top 3 und 4, 2120 Wolkersdorf bis zum 14.05.2027 zu verlängern. Dem Abschluss der diesbezüglich erstellten und während der Sitzung aufliegenden Vereinbarung wird die Zustimmung erteilt.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8) Beurkundung des Antrages des Vermessungsamtes vom 11.03.2024, Nr. 479/2024/06 auf Abschreibung geringwertiger Trennstücke gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz

Auf Grundlage der vorliegenden Vermessungsurkunde des DI Erich Brezovsky (GZ:

479/2024/06) sollen verschiedene Trennstücke im Bereich der Liegenschaften Hauptstraße KG Münichsthal zu – und abgeschrieben werden. Entlang der Grundgrenze zur Landesstraße (Hauptstraße) wird die Straßenfluchtlinie begradigt und die Teilfläche 1 mit einem Ausmaß 9m² lastenfrei der Stadtgemeinde in die EZ 1060 zugeschrieben.

Zur grundbücherlichen Durchführung dieser Zu- und Abschreibungen wurde aufgrund der vorliegenden Vermessungsurkunde ein Antrag gemäß § 13

Liegenschaftsteilungsgesetz vom Vermessungsamt an das BG Mistelbach gestellt. Der

Antrag hat die Geschäftsfallnummer 479/2024/06 und ist datiert mit 11. März 2024. Der während der Sitzung aufliegende Antrag ist vom Gemeinderat zu beurkunden.

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan

Streicher und STR. Christian Schrefel

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel beschließt die Beurkundung des vorliegenden Antrages des Vermessungsamtes vom 11. März 2024 mit der Geschäftsfallnummer 479/2024/06. Den darin angeführten Zu- und Abschreibungen von Trennstücken wird die Zustimmung erteilt.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9) Genehmigung der Beurkundung eines Antrages gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz betreffend die Liegenschaft Feldgasse 8 und 8a, KG Wolkersdorf

Antrag von den Grundeigentümern, Ing. Nedoman Anton, Pekic Sadil und Pekic

Samir, des Grundstückes Feldgasse 8 und 8a, Parzelle Nr. 204/2, KG Wolkersdorf. Auf Grundlage der vorliegenden Vermessungsurkunde des DI Erwin Lebloch (GZ:

14331/2023/TP) wird das Teilstück 1 mit einem Ausmaß von 33 m² dem Grundstück der Stadtgemeinde mit der Nr. 2482, KG Wolkersdorf, (Feldgasse 8 und 8a) zugeschrieben. Die Abtretung und Zuschreibung erfolgten aufgrund einer beabsichtigten Bebauung und Anpassung der vorderen Grundgrenze an den Flächenwidmungsplan. Zur grundbücherlichen Durchführung dieser Zu- und Abschreibung wurde aufgrund der vorliegenden Vermessungsurkunde ein Antrag gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz gestellt.

Der Antrag vom Vermessungsamt ist nach Erhalt der Unterlagen vom Gemeinderat zu beurkunden.

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel

Der Gemeinderat erteilt seine Zustimmung zu den oben beschriebenen Zu- und Abschreibungen von Teilstücken gemäß der vorliegenden Vermessungsurkunde des DI Erwin Lebloch mit der Geschäftszahl 14331/2023/TP und beschließt die Beurkundung eines diesbezüglichen Antrages des Vermessungsamtes gemäß § 13

Liegenschaftsteilungsgesetz.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10) Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Netz NÖ GmbH. zur Errichtung und den Betrieb einer Trafostation am Grundstück 2470/10, KG Wolkersdorf

Die Netz Niederösterreich GmbH. hat in den Katastralgemeinden Wolkersdorf, auf der Parzelle Nr. 2470/10, (Bereich Ziegelofengasse 8), eine Trafostation errichtet. Um den Bestand abzusichern, soll mit der Netz NÖ ein entsprechender Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen werden.

Der entsprechende Dienstbarkeitsvertrag mit der Zahl V2024/0588 liegt zur Einsichtnahme und Beschlussfassung während der Sitzung auf.

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel

Die Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel schließt mit der Netz Niederösterreich GmbH, FN2681133 p, den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit der Nr. V2024/0588, für die Errichtung und den Betrieb einer Trafostation samt zugehöriger Nebenanlagen auf dem Grundstück Nr. 2470/10, EZ 2514, Grundbuch 15224, Wolkersdorf ab.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11) Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Netz NÖ GmbH. zur Errichtung und den Betrieb einer Trafostation am Grundstück 2512, KG Wolkersdorf

Die Netz Niederösterreich GmbH. hat in den Katastralgemeinden Wolkersdorf, auf der Parzelle Nr. 2512, (Bereich Brunnenanlage Ulrichskirchnerstraße), eine Trafostation errichtet. Um den Bestand abzusichern, soll mit der Netz NÖ ein entsprechender Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen werden.

Der entsprechende Dienstbarkeitsvertrag mit der Zahl V2024/0712 liegt zur Einsichtnahme und Beschlussfassung während der Sitzung auf.

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel

Die Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel schließt mit der Netz Niederösterreich GmbH, FN2681133 p, den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit der Nr. V2024/0712, für die Errichtung und den Betrieb einer Trafostation samt zugehöriger Nebenanlagen auf dem Grundstück Nr. 2512, EZ 2514, Grundbuch 15224, Wolkersdorf ab.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GR. DI Sarah Ritzerow und STR. Mag. Martin Stöckl verlassen den Saal und sind während der Abstimmung zu Punkt 12 nicht anwesend.

12) Förderung des AHS-Buchprojektes „Wanderführer von Rudi Rozanek“

Der AHS Professor Mag. Rudolf Rozanek arbeitet mit seinen Schülerinnen und Schülern an einem neuen Buchprojekt (Wanderführer von Rudi Rozanek). Die Schule und der Elternverein unterstützen das Projekt und ersuchen die Stadtgemeinde um Übernahme der Druckkosten in Höhe von € 2.741,06. Als Gegenleistung erklärt die Schule der Stadtgemeinde 116 Exemplare zum freien Verkauf (Preis pro Buch € 15,00) zu überlassen

und die beim Land NÖ eingereichte Förderung in Höhe von 1.000,00 an die Stadtgemeinde zu überweisen. Um das Prozedere zu vereinfachen, wird vorgeschlagen der Schule 116 Exemplare zum Preis von € 1.740,00 abzukufen. Der Buchverkauf soll sodann über das Bürgerservice der Stadtgemeinde und ortsansässige Buchhändler erfolgen.

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel unterstützt das oben angeführte Buchprojekt mit dem Ankauf von 116 Buchexemplaren zum Preis von € 1.740,00. Als Verkaufspreis wird ein Betrag von € 15,00 / Exemplar festgelegt. Wiederverkäufern wird ein Ankaufsabschlag von 30 % gewährt.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GR. DI Sarah Ritzerow und STR. Mag. Martin Stöckl betreten den Saal und nehmen am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

13) Ansuchen des Vereines Familove zur kostenfreien Nutzung des Kultursaaes für die Aufführung eines Kindertheaters der Gruppe „Heuschreck“

Der Verein FamiLove mit Sitz in Wolkersdorf, Haasgasse 4 setzt sich auch für kulturelle Angebote für Familien ein. Im Zuge dieses Engagements hat sich eine Partnerschaft mit dem Theater Heuschreck aus Wien ergeben. Weitere drei Vorstellungen sind am 14.12.2024, 22.02.2025 und 26.04.2025 im Kultursaal geplant.

Der Verein ersucht die Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel um kostenfreie Nutzung des Kultursaaes in Obersdorf zu den genannten Terminen. Das Ansuchen liegt während der Sitzung zur Einsichtnahme auf.

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel

Die Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel stellt dem Verein Familove mit Sitz in Wolkersdorf den Kultursaal in Obersdorf kostenfrei für die o.a. Kindertheatervorstellungen im Jahr 2024 und 2025 zur Verfügung, wobei je Vorstellung 10 Freikarten für Inhaberinnen des Sozialpasses und deren minderjährigen Kinder der Stadtgemeinde Wolkersdorf gratis zur Verfügung gestellt werden.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14) Ansuchen des Krippenvereines Wolkersdorf zur Gewährung einer Förderung für die Anschaffung von Ausstellungsvitrinen

Der Krippenverein Wolkersdorf im Weinviertel mit der Obfrau Renate Haselböck hat bei der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel um eine Sonder-Subvention für die bereits getätigte Investition in Höhe von € 16.130,00 zur Anschaffung von Ausstellungsvitrinen angesucht. Der Verein stellt einmal pro Jahr vor Weihnachten die Krippen seiner Mitglieder im Schloss Wolkersdorf aus. Um die Werke vor Vandalismus und Diebstahl zu schützen, wurde diese Anschaffung erforderlich. Das Ansuchen, die Angebote und Rechnungen liegen während der Sitzung zur Einsichtnahme auf.

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel

Die Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel gewährt dem Krippenverein Wolkersdorf eine einmalige Sonderförderung in Höhe von € 5.500,00 für die Anschaffung von Ausstellungsvitrinen. Der Betrag wird nach Vorlage der Originalrechnungen samt den vollständigen Einzahlungsbelegen auf das Konto des Vereines überwiesen. Darüber hinaus kann die Stadt für Veranstaltungen auf die Vitrinen nach Rücksprache zurückgreifen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

15) Gewährung von Meisterprämien

.) Bogen- und Blasrohrsportverein (BSV) Rußbachtal

Die Mitglieder des Bogen- und Blasrohrsportverein (BSV) Rußbachtal haben in der bisherigen Saison 2024 mehrere Titel sowohl bei Österreichischen Meisterschaften als auch bei NÖ Landesmeisterschaften erringen können. Der BSV Rußbachtal ersucht daher um Zuerkennung der Meisterprämie gemäß den Richtlinien des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.05.2020 für den Meistertitel auf Bundesebene.

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel

Der Gemeinderat genehmigt die Auszahlung einer Meisterprämie in Höhe von € 1.000,00 an das Vereinskonto des BSV Rußbachtal, mit Vereinssitz in Badgasse 21a, 2120 Wolkersdorf für den Staatsmeistertitel von Fr. Verena Müller sowie Landesmeistertitel von Fr. Ilse Fischer in der Saison 2024.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

16) Abschluss eines Vertrages mit Mag. Abensberg und Traun betreffend die Errichtung von Windkraftanlagen im Hochleithen Wald

Die Ziele der Energiewende, die Reduktion von CO₂ Emissionen und die Unabhängigkeit von ausländischen Energieträgern machen es notwendig, dass in Österreich zusätzliche Windenergie- und Photovoltaikanlagen errichtet werden.

Mag. Benedikt Abensberg und Traun verfügt als Grundeigentümer im Hochleithenwald über Liegenschaften im Gemeindegebiet von Wolkersdorf, welche sich zur Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energie mittels Windenergieanlagen oder Fotovoltaikanlagen in großer Entfernung zum Baulandwohngebiet eignen.

Dieser Umstand wurde auch von der überregionalen Raumordnung des Landes Niederösterreich erkannt. Ein Teil des Hochleithenwaldes, auf Gemeindegebiet von Wolkersdorf, wurde daher in den Zonenplan des Landes aufgenommen. Auf diesen Flächen können sodann Windkraftanlagen geplant und errichtet werden.

Mag. Benedikt Abensberg und Traun hat langjährige Erfahrung in der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen. Er möchte nun die Errichtung von Windkraftanlagen im Hochleithenwald vorbereiten.

Im Fall der Errichtung von Windkraft- und/oder Photovoltaikanlagen sollen zugleich naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen mitgeplant werden, die dazu dienen, den Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu verbessern, und bestehende Jagd- und Wildruhezonen berücksichtigen und jagdliche Nachteile ausgleichen oder abgelden. Die Erlöse aus dem Betrieb solcher Windkraft- und/oder Photovoltaikanlagen sollen gleichzeitig dazu dienen den durch den Klimawandel schwer geschädigten und absterbenden Hochleithenwald durch ein Waldsanierungskonzept klimafitter zu machen.

Mag. Traun hat erklärt, dass er die Stadt und die Bevölkerung von Wolkersdorf in diese Ausbaupläne zur Gewinnung erneuerbarer Energien miteinbinden will.

Im gegenseitigen Einvernehmen wurde daher eine Vereinbarung erarbeitet in dem Mag. Abensberg und Traun im Wesentlichen erklärt, dass er Windkraftanlagen oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtgemeinde Wolkersdorf errichten wird.

Als vereinbart soll gelten, dass diese schriftliche Zustimmung der Stadtgemeinde Wolkersdorf in der Rechtsform eines Kooperationsvertrages abgebildet wird, der aus heutiger Sicht neben einer solchen Erteilung einer Zustimmung der Stadtgemeinde auch folgende Inhalte regeln soll:

- Finanzielle Entschädigung der Stadtgemeinde Wolkersdorf für die jeweilige Errichtung einer oder mehrerer Windkraft- und/oder Freiflächen-Photovoltaikanlage(n).
- Geplante Möglichkeit naturschutzfachlicher Ausgleichsmaßnahmen, die dazu dienen, den Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu verbessern. BAT wird bei der Projektplanung in Zusammenarbeit mit der Stadtgemeinde und den zuständigen Behörden ein Konzept erarbeiten und umsetzen.
- Geplante Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung der Stadtgemeinde Wolkersdorf und/oder von Bürger*innen der Stadtgemeinde Wolkersdorf an den Investitionskosten und den Erlösen von Windkraftanlagen oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet.

- Geplante Möglichkeit die Stadtgemeinde Wolkersdorf und/oder Bürger*innen der Stadtgemeinde Wolkersdorf und gewerblichen Betrieben in der Stadtgemeinde Wolkersdorf Strom zu attraktiven Konditionen zur Verfügung zu stellen.

Die von Mag. Benedikt Abensberg und Traun bereits unterfertigte Vereinbarung liegt während der Sitzung zur Einsichtnahme und Beschlussfassung auf.

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel

Der Gemeinderat beschließt und genehmigt den Abschluss der vorliegenden Vereinbarung „Erneuerbare Energie“ im Hochleithenwald, mit Mag. Benedikt Abensberg und Traun, geb. 1971, 2221 Groß-Schweinbarth wie oben angeführt und auszugsweise zitiert.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

17) Festlegung eines kostenfreien Eintrittes bei gemeindeeigenen Kulturveranstaltungen für Sozialpassinhaber

Die Kulturveranstaltungen der Stadtgemeinde Wolkersdorf werden von vielen WolkersdorferInnen besucht. Sehr beliebt ist das Kulturprogramm im Sommer mit dem Titel genuss.kultur.begegnung. Die Eintrittspreise dazu betragen derzeit € 23,00 im Vorverkauf und € 28,00 an der Abendkasse. Vizebürgermeister Mag. Albert Bors hat vorgeschlagen, dass künftig Inhaber des Sozialpasses der Stadtgemeinde Wolkersdorf die Veranstaltungen der Veranstaltungsreihe genuss.kultur.begegnung bei freiem Eintritt besuchen können.

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel

Inhaber des Sozialpasses der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel erhalten unter Vorlage des Sozialpasses an der Abendkasse bei allen Veranstaltungen der Veranstaltungsreihe genuss.kultur.begegnung nach Maßgabe der vorhandenen Plätze kostenfreien Eintritt.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GR. DI Sarah Ritzerow und STR. Mag. Martin Stöckl verlassen den Saal und sind während der Abstimmung zu Punkt 18 nicht anwesend.

18) Förderung des Projektes Schulgarten – Outdoorklasse im Gymnasium Wolkersdorf

Das Gymnasium Wolkersdorf hat im Zuge des Unterrichtes und der Veranstaltung des Climathons „Unsere Stadt 2030“ das Projekt Schulgarten - Outdoorklasse ins Leben gerufen. An der Rückseite des Schulgebäudes soll ein befestigter Platz mit modularen Sitzgelegenheiten, Hochbeeten, schattenspenden Bäumen udgl. ausgestattet werden. Dazu

gibt es bereits konkrete Ideen, einen Kostenvoranschlag eines Gartenbauunternehmens und einen Finanzierungsplan.

Die Gesamtkosten betragen gemäß den vorliegenden Unterlagen rund € 14.000,00.

Um das Projekt zu realisieren ist die Schule auf Förderungen, Beiträge des Elternvereines und Sponsoring angewiesen. Die Schule ersucht die Stadtgemeinde Wolkersdorf um einen Kostenbeitrag in Höhe von € 4.000,00.

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel

Die Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel unterstützt das Gymnasium Wolkersdorf bei der Umsetzung des vorliegenden Projektes Schulgarten - Outdoorklasse mit einem Betrag in Höhe von € 4.000,00. Der Betrag wird nach Vorlage von Originalrechnungen und Vorlage einer Fotodokumentation über die realisierten Maßnahmen auf das Konto des Elternvereines der Schule überwiesen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GR. DI Sarah Ritzerow und STR. Mag. Martin Stöckl betreten den Saal und nehmen am weiteren Verlauf der Sitzung wieder teil.

19) Abschluss einer Vereinbarung mit der A1 zum Glasfaserausbau in allen Katastralgemeinden der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel

Die A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft, FN 280571f beabsichtigt in allen Katastralgemeinden der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel das Glasfasernetz auszubauen. Durch den Ausbau des Netzes sollen der Stadtgemeinde Wolkersdorf keine zusätzlichen finanziellen Mehrbelastungen erwachsen. Die Glasfaserleitungen und Verrohrungen werden in der Regel auf öffentlichem Gut der Stadtgemeinde verlegt. Oberflächen wie Gehsteige, Grünflächen oder Straßen werden geöffnet und Künetten gegraben. Nach Abschluss der Verlegearbeiten sind die Künetten und Oberflächen wieder entsprechend dem Stand der Technik zu verschließen.

Um die Zusammenarbeit zwischen der Stadtgemeinde und der Fa. A1 im Zuge der Projektabwicklung und den Wiederherstellungsarbeiten verbindlich zu regeln, ist der Abschluss der während der Sitzung vorliegenden Grundsatzvereinbarung vorgesehen.

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel genehmigt den Abschluss der vorliegenden Grundsatzvereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel und der A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft, FN 280571f zum Ausbau der Glasfaserinfrastruktur in der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

20) Kostenfreie Überlassung von Räumlichkeiten samt Inventar im Schloss Wolkersdorf an die Rad Lobby Niederösterreich für einen Radkinoabend

Die Gruppe Rad Lobby Wolkersdorf hat mit E-Mail vom 10. Juni 2024 einen Förderantrag um kostenfreie Nutzung des großen Saales im Schloss Wolkersdorf samt Buffetbereich und Inventar, Beamer und Leinwand gestellt. Die Rad Lobby engagiert sich für die Verbesserung des Alltagsradfahrens und beabsichtigt am 20.09.2024 eine Filmvorführung bei freiem Eintritt im Schloss Wolkersdorf zu veranstalten.

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel

Die Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel stellt der Gruppe Rad Lobby Wolkersdorf den großen Saal im Schloss Wolkersdorf samt Buffetbereich, Inventar, Beamer und Leinwand am 20.09.2024 kostenfrei für eine Filmvorführung zur Verfügung. Die Räume sind nach Abschluss der Vorführung „besenrein“ und aufgeräumt an die Stadtverwaltung zu übergeben.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

21) Ergänzung der Richtlinien für die Kleinkindbetreuungseinrichtung der Stadtgemeinde Wolkersdorf

Die Kleinkindbetreuung in der Kaiser Josef Straße bietet derzeit VIF konforme Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr an Werktagen an. Nunmehr gibt es Elternanfragen diese Öffnungszeiten in der Früh und Abend zu verlängern. Die Stadtgemeinde will diesen Wunsch gerne erfüllen. Es wird daher vorgeschlagen die Betreuungszeit in den Morgenstunden, um eine halbe Stunde auf 06.30 Uhr vorzuverlegen und am Nachmittag die Schließzeit um eine Stunde bis 17:00 Uhr zu verlängern, dies jedoch nur dann, wenn wie in den Kindergärten bereits festgelegt, mindestens für drei Kinder der Bedarf gemeldet wird.

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel

Die derzeit gültigen Richtlinien für die Kleinkinderbetreuung werden um den Punkt 2.1. wie folgt ergänzt:

2.1. Erweiterte Öffnungszeiten ab der Anmeldung von 3 Kindern:

Montag bis Freitag von 06:30 – 07:00 Uhr, wenn Werktag und Montag bis Freitag von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr, wenn Werktag

Die Öffnungszeiten werden unter der Voraussetzung verbindlich pro Jahresquartal angeboten, wenn für ein Jahresquartal am jeweiligen Anmeldestichtag der Bedarf für mindesten 3 Kinder gemeldet wurde.

Diese Änderung tritt mit 01. Oktober 2024 in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkte in nicht öffentlicher Sitzung:

Die Punkte 22 und 29 sind im Protokoll der nicht öffentlichen Sitzung protokolliert.

Unterschriften:



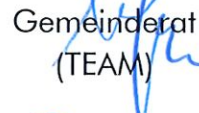
Bürgermeister
Ing. Dominic Litzka, BEd



Schriefführer
Ing. Franz Holzer



Gemeinderat
(ÖVP)



Gemeinderat
(TEAM)



Gemeinderat
(MITuns)



Gemeinderat
(WUI)



Gemeinderat
(SPÖ)

